



Liberale Stiftung

Soziale Unterstützung in Kriens

Statuten

der Liberalen Stiftung, Kriens, gegründet am 21. April 1965

§ 1

Sitz der Firma

Unter dem Namen und der Firma „Liberale Stiftung“ besteht eine Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff. mit Sitz in Kriens. Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

§ 2

Stiftungszwecke

Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:

1. Sammlung und Verwaltung von Geldspenden im Sinne des Stiftungszweckes und im Rahmen der öffentlichen Ordnung.
2. Unterstützung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Bürgerrecht in Kriens.
3. Gewährung von Beiträgen an soziale und gemeinnützige Werke der Stadt Kriens
4. Gewährung von Darlehen an natürliche Personen mit Wohnsitz oder Bürgerrecht in Kriens sofern sie:
 - a) als Theologen der christlichen Konfessionen oder als Studenten oder Lehramtskandidaten für ihre Weiterbildung finanzielle Vorschüsse benötigen,
 - b) oder auf Grund ihrer beruflichen Fähigkeit und eines guten Leumundes ein eigenes Geschäft oder einen eigenen Betrieb eröffnen wollen

§ 3

Toleranzgebot

Die Gewährungen von Unterstützungen und Beiträgen darf weder auf Angehörige einer Partei noch auf Mitglieder bestimmter Konfessionen oder Organisationen beschränkt werden. Der Bezug anderer Unterstützungen schliesst im Einzelfall eine zusätzliche Unterstützung durch die Stiftung nicht aus.

§ 4

Vermögen

Das vom Stifter gewidmete Anfangskapital von Fr. 500.- ist durch jährliche Sammlungen zu ergänzen und im Sinne des Stiftungszweckes § 5 und 6 zu verwalten oder zu verteilen.

Es besteht kein klagbarer Anspruch auf Unterstützungen durch die Stiftung.

§ 5

Jährliche Ausschüttungen

Der Stiftungsrat entscheidet als einzige Instanz und unwiderruflich über alle eingehenden Unterstützungsgesuche und –anträge. Er ist jedoch verpflichtet, alljährlich die Hälfte der im Vorjahr erzielten Nettoeinnahmen für gute Werke im Sinne des Stiftungszweckes Ziff. 2 und 3 auszugeben. Der Stiftungsrat muss sich gegenüber der Aufsichtsbehörde über die Einhaltung dieser Ausschüttungspflicht bezüglich 50% der Einnahmen jederzeit ausweisen können.

§ 6

Vermögensanlage und Darlehen

Die Gewährung von Darlehen wird nicht als Unterstützung betrachtet, es sei denn, es würde nachträglich auf die Rückerstattung verzichtet. Die nicht verteilte Hälfte der jährlichen Einnahmen ist entweder zinsbringend anzulegen oder im Sinne Ziff. 4 zu verwenden. Der Stiftungsrat hat darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen mindestens zur Hälfte durch Sparhefte, durch Grundbesitz oder durch leicht verkäufliche Wertschriften gesichert bleibt.

§ 7

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. die Kontrollstelle

Als Aufsichtsbehörde amtiert der Stadtrat Kriens.

§ 8

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus bis fünf Mitglieder zusammen. Seine erste Zusammensetzung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und ergänzt sich selbst im Falle von Rücktritten.

Bei Einstimmigkeit kann der Stiftungsrat auf die Durchführung von Sitzungen verzichten und schriftliche Zirkularbeschlüsse fassen. Mehrheitsbeschlüsse kann er dann gültig fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird alljährlich vom Stiftungsrat ernannt. Sie hat die Buchführung und die Einhaltung der Statuten zu prüfen und der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten, falls trotz ihrer Mahnungen Verstösse gegen Gesetz oder Statuten nicht behoben werden.

§ 10

Der Stiftungsrat ist kompetent, die Organisation und Tätigkeit der Stiftung durch Reglemente zu präzisieren und die Statuten im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde zu revidieren. Der Zweck der Stiftung gemäss § 2 kann indessen nur ergänzt werden, und auch nur dann, wenn nach Feststellung der Aufsichtsbehörde zwei der darin umschriebenen Sonderaufgaben der Stiftung aus Gründen der zeitlichen Entwicklung gar nicht mehr verfolgt werden können.

§ 11

Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten gegen die Stiftung, aus diesem Statut oder über die Auslegung desselben, werden unwiderruflich und in einziger Instanz durch ein Schiedsgericht erledigt. Beide Parteien ernennen einen Schiedsrichter. Obmann ist der Stadtpräsident der Stadt Kriens oder ein von diesem ernannter Vorsitzender. Das Verfahren ist mündlich und wird im Übrigen durch das Schiedsgericht bestimmt. Die Auslagen des Schiedsgerichtes werden ersetzt. Im Übrigen arbeitet das Schiedsgericht ehrenamtlich.

§ 12

Auflösung

Sollte die Stiftung aus zwingenden Gründen aufgelöst werden müssen, so amten die Stiftungsräte als Liquidatoren und haben die Kompetenz, in sinngemässer Auslegung des Stiftungszweckes über das verbleibende Reinvermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu verfügen. Ihre Schlussabrechnung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.